


Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Weikersheim plant die Erweiterung der Siedlungsfläche am nördlichen Stadtrand. Zur rechtlichen Sicherung der geplanten privaten Wohnbebauung wird der Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 2" aufgestellt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

–

Vogelarten und Gilden

Feldlerche	2
Goldammer	6
Gilde der Zweigbrüter	10

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter mit einer hohen Ortstreue. Sie brütet von April bis Ende Juli in der freien Landschaft, bevorzugt auf extensiv genutzten Ackerstandorten und hält Abstand (ca. 100 m) zu vertikalen Strukturen. Die Reviergröße beträgt zwischen 0,5 ha und 5 ha.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es befinden sich drei Reviere der Feldlerche im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie ein weiteres Revier der Feldlerche in ca. 60 m Entfernung nördlich des Vorhabenbereichs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

-

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen (Helbig Umweltplanung, 2021, Plan 3.0).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch das Vorhaben werden drei Reviere der Feldlerche direkt innerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die geplante Wohnbebauung wirkt sich als Baukörper in die Höhe aus. Die Bebauung führt durch die Silhouettenwirkung dazu, dass die Feldlerche weiter in die offene Landschaft gedrängt wird, da sie die Nähe zu vertikalen Strukturen meidet.

Das Feldlerchenrevier in ca. 60 m Entfernung zum Vorhabenbereich wird daher durch Störwirkungen derart beeinträchtigt, dass es seine Funktion verliert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bei Realisierung des Vorhabens ist keine Möglichkeit der Vermeidung des Eingriffs gegeben.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da die Feldlerche im Bestand stark gefährdet ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Umfeld genügend unbesetzte Strukturen vorhanden sind, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammengang weiterhin erfüllen können.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der beanspruchten Fortpflanzungsstätten wird die folgende Maßnahme vor der Baufeldräumung durchgeführt:

– *Entwicklung von 4 Buntbrachestreifen Buntbrache (je ca. 10 x100 m)*

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 4.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere bewusst gefangen oder getötet.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Die Inanspruchnahme der Ackerflächen im Vorhabenbereich im Zuge der Baufeldräumung kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko von immobilen Individuen der Feldlerche bzw. deren Entwicklungsformen (Nestlinge, Gelege) signifikant erhöhen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen kann vermeiden werden, wenn die Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Feldlerche zwischen September und Ende März erfolgt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Durch die Silhouettenwirkung wird ein Brutrevier der Feldlerche erheblich beeinträchtigt, so dass die Individuen während der Fortpflanzungszeit erheblich gestört werden. Da die Störung so erheblich ist, dass die Fortpflanzungsstätte nicht mehr nutzbar ist, wurde dieser Konflikt unter 4.1.c abgehandelt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Durch die geplante CEF-Maßnahme (siehe 4.1.g) ist es möglich, die Auswirkungen durch die Störung durch die Silhouettenwirkung zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung erfolgt in der Dokumentation zu den faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und deren Anlagen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer legt ihr Nest meist in niedrigen Büschen oder der vorgelagerten Krautvegetation an, wobei sie eine strukturreiche halboffene bis offene Landschaft besiedelt. Sie brütet von April bis August und besitzt eine hohe Ortstreue. Wichtige Strukturen in ihrem Lebensraum sind Einzelbäume und Büsche, die die Goldammer als Singwarte nutzen kann.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Es wurde ein Revier der Goldammer am östlichen Rand des Geltungsbereichs erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

-

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen (Helbig Umweltplanung, 2021, Plan 3.0).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Gehölze entlang des Feldweges im Osten des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Die Fortpflanzungsstätte der Goldammer wird daher nicht direkt zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Lage unmittelbar am Rand des neu geplanten Wohngebietes werden derartige Störungen durch die Bebauung und deren Nutzung prognostiziert, dass die Fortpflanzungsstätte der Goldammer nicht mehr vollständig nutzbar sein wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Das Brutrevier liegt direkt am Rand des geplanten Wohngebietes. Bei Realisierung des Vorhabens ist keine Möglichkeit der Vermeidung des Eingriffs gegeben.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Da bei der Goldammer eine Abnahme im Brutbestand in Baden-Württemberg zu beobachten ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Umfeld genügend unbesetzte Strukturen vorhanden sind, die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammengang weiterhin erfüllen können.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der durch Störung beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte wird die folgende Maßnahme durchgeführt:

- *Entwicklung einer Gebüsch- bzw. Heckenstruktur (mind. 75 m Länge) mit vorgelegtem staudenreichem Saum (ca. 5 m Breite).*

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 4.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere bewusst gefangen oder getötet.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Eine flächige Rodung der Gehölze im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen. Sollten dennoch einzelne Gehölze gerodet werden müssen, kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko von immobilen Individuen bzw. Entwicklungsformen (Nestlinge, Gelege) der Frei- und Zweibrüter signifikant erhöht werden.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen kann vermeiden werden, wenn die Gehölzerodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar begrenzt wird. Außerhalb der Brutsaison befinden sich keine immobilen Individuen an den Gehölzen. Flugfähige Vögel können bei einer Rodung unverletzt fliehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Durch Störwirkungen durch die geplante Wohnbebauung und deren Nutzung kann ein Brutpaar der Goldammer während der Fortpflanzungszeit erheblich gestört werden. Da die Störung so erheblich ist, dass die Fortpflanzungsstätte nicht mehr nutzbar ist, wurde dieser Konflikt unter 4.1.c abgehandelt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Durch die geplante CEF-Maßnahme (siehe 4.1.g) ist es möglich, die Auswirkungen durch Störung zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung erfolgt in der Dokumentation zu den faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und deren Anlagen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Zweigbrüter (Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen)	<i>(Turdus merula, Sylvia atricapilla, Erithacus rubecula)</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Zweigbrüter umfasst Arten, die im Geäst von Büschen, Bäumen und Sträuchern brüten. Sie besitzen überwiegend geringen Habitatansprüchen, sind in Baden-Württemberg noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Ihre Nester bauen sie frei auf /an Zweigen in unterschiedlichen Höhen der Gehölzstrukturen und müssen diese meist jedes Jahr neu errichten. Sie besiedeln neben dem Siedlungsraum auch die (halb-)offene Landschaft und dichte Gehölzbestände bis hin zu geschlossenen Wäldern.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

In Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden fünf Brutreviere (2x Amsel, 2x Mönchsgrasmücke und 1x Rotkehlchen) von Arten der Gilde der Zweigbrüter im Vorhabenbereich erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

-

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen (Helbig Umweltplanung, 2021, Plan 3.0).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Gehölze entlang des Feldweges im Osten des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Die darin enthaltenen Fortpflanzungsstätten werden folglich nicht zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei den genannten Freibrütern handelt es sich um störungstolerante Arten, die auch im Siedlungsraum oder zumindest in dessen Randbereich. Sie sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen. Eine derartige Störung, dass die Brutreviere aufgegeben werden, wird nicht prognostiziert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten und können die ökologische Funktion weiterhin erfüllen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Keine Angaben erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere bewusst gefangen oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Eine flächige Rodung der Gehölze im Geltungsbereich ist nicht vorgehseh. Sollten dennoch einzelne Gehölze gerodet werden müssen, kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko von immobilen Individuen bzw. Entwicklungsformen (Nestlinge, Gelege) der Frei- und Zweigbrüter signifikant erhöht werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen kann vermeiden werden, wenn die Gehölzerodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar begrenzt wird. Außerhalb der Brutsaison befinden sich keine immobilen Individuen an den Gehölzen. Flugfähige Vögel können bei einer Rodung unverletzt fliehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bei den genannten Arten der Gilde der Freibrüter handelt es sich um Arten, die eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Sie nutzen u.a. den Randbereich von Siedlungen als Brutlebensraum und sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung erfolgt in der Dokumentation zu den faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und deren Anlagen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.